

09.10.96

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebühren für Amtshandlungen nach dem Waffengesetz an die allgemeine Kostenentwicklung und Änderung der Struktur der Beschußgebühren

B. Lösung

Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug der Verordnung entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine wesentlichen Belastungen. Für Waffenhersteller ergeben sich geringfügige Kostensteigerungen durch den gesetzlich vorgeschriebenen Beschuß ihrer Waffen. Die höheren Beschußgebühren könnten über die Preise für Schußwaffen an den Verbraucher weitergegeben werden. Das Verbraucherpreisniveau wird hiervon nicht wesentlich berührt.

09.10.96

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum
Waffengesetz (WaffKostVÄndV4)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (123) - 641 03 - Wa 1/96

Bonn, den 8. Oktober 1996

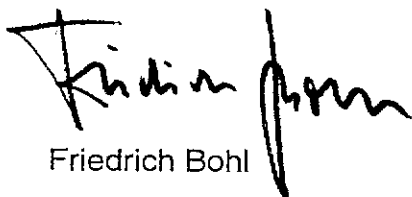
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz
(WaffKostVÄndV4)
vom 1996**

Auf Grund des § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3073), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden im Klammerzusatz die Angabe "- 1. WaffV" gestrichen und nach dem Klammerzusatz die Worte " in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

bb) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) wenn die Behörde einen über den üblichen Umfang der Prüfung erforderlichen Mehraufwand benötigt oder bei Schußwaffen, deren Patronenlager- oder Laufinnenabmessungen nicht in den Maßtafeln (BAnz. Nr. 52a vom 15. März 1991) enthalten sind,".

- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"(3) Wird die Beschußprüfung in den Räumen des Antragstellers vorgenommen und stellt der Antragsteller die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abschnitt II Nr. 28 der Anlage um 30 vom Hundert.

(4) Werden in den Räumen der Behörde mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und derselben Waffengruppe gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abschnitt II Nr. 28 der Anlage um 15 vom Hundert."

- c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Verweisung auf Abschnitt II der Anlage wird die Zahl "13" durch die Zahl "27" ersetzt.
- b) Die Worte ", Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik" und die Worte "und von Staatsgästen aus der Deutschen Demokratischen Republik" werden gestrichen.

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

"Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I: Rahmengebühren

		DM	
		von	bis
1.	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)	200,-	5.000,-
2.	Erlaubnis zum Handel mit Schußwaffen oder Munition (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG)	200,-	5.000,-
3.	Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	1/4 der nach Nummer 1 oder 2 festgesetzten Gebühr	
4.	a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und pyrotechnischer Munition (§§ 21 bis 23 und 25 WaffG)	150,-	2.000,-
	b) Wesentliche Änderung einer Zulassung und nachträgliche Erteilung einer Auflage für eine Zulassung nach Buchstabe a	bis zu	750,-
5.	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schußwaffen (§ 41 Abs. 1 WaffG)	150,-	1000,-
6.	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 44 Abs. 1 WaffG)	200,-	1.000,-
7.	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	50,-	300,-
8.	Zulassung von Ausnahmen		
	a) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Handfeuerwaffen, Schußapparate und Einsteckläufe nach § 21 Abs. 6 WaffG	70,-	750,-
	b) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 Abs. 4 WaffG	70,-	750,-
	c) von dem Erfordernis der Bauartzulassung für pyrotechnische Munition nach § 23 Abs. 4 WaffG	100,-	750,-
	d) von dem Erfordernis der Typenprüfung für Patronen- und Kartuschenmunition oder für Treibladungen für Handfeuerwaffen nach § 25 Abs. 5 WaffG	50,-	625,-
	e) von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	50,-	4.000,-
	f) von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	50,-	1.000,-

	DM	
	von	bis
g) von den Handelsverboten des § 38 Abs. 1 WaffG nach § 38 Abs. 2 WaffG	100,-	500,-
h) von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 39 Abs. 2 und 3 WaffG	60,-	250,-
9. Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 der 1. WaffV	100,-	250,-
10. Genehmigung nach § 25 Abs. 3 der 1. WaffV	100,-	250,-
11. Abnahme der Prüfung nach § 9 WaffG	200,-	500,-
12. Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG	100,-	400,-
13. Regel- und Sonderprüfungen nach § 37 Abs. 1 der 1. WaffV	100,-	500,-
14. Anordnung nach § 15 Abs. 2 oder § 40 Abs. 1 WaffG	100,-	700,-
15. Anordnung nach § 10 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 oder § 48 Abs. 2 WaffG	100,-	250,-
16. Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG	100,-	200,-
17. Einziehung eines Gegenstandes nach § 37 Abs. 5 Satz 2 oder § 40 Abs. 2 WaffG	100,-	150,-
18. Untersagung nach § 41 der 1. WaffV oder § 14b Abs. 1 Satz 2 der 3. WaffV und Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 der 3. WaffV	100,-	150,-

Abschnitt II: Feste Gebühren

	DM
1. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 1 WaffG)	110,-
2. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	110,-
3. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	170,-
4. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	400,-
5. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	150,-
6. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 32 Abs. 2 WaffG	80,-
7. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG	50,-

DM

8. Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 6 WaffG)
Zuschlag von 50,- DM zu den Gebühren nach den Nummern 1 bis 7.
9. Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt 30,-
10. Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte
 - a) einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen
Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
 - b) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WaffG 35,-
11. Eintragung
 - a) einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 7 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird 25,-
 - b) des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte 25,-
 - c) des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte nach § 4 Abs. 1 der 1. WaffV 25,-
12. Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb und Ausstellung eines Munitionserwerbscheines in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 29 Abs. 4 WaffG) 50,-
13. Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 29 Abs. 1 WaffG) 60,-
14. Ausstellung eines Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 WaffG) 200,-
15. Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG) 150,-
16. Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG 400,-
17. Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines in den Fällen des § 35 Abs. 3 WaffG 250,-
18. Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis
Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige waffenrechtliche Erlaubnis

		DM
19.	Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 9 Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
20.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 1 der 1. WaffV)	20,-
21.	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 9a Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
22.	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG (§ 9a Abs. 3 der 1. WaffV)	125,-
23.	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schußwaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9c Abs. 1 der 1. WaffV)	20,-
24.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	80,-
25.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
26.	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
27.	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpaß (§ 9d Abs. 2 der 1. WaffV)	20,-
28.	Beschußgebühren (§ 16 WaffG)	
28.1	<u>Kurzwaffen</u>	
1.1	Pistolen gleichen Typs *)	
1.1.1	Pistolen für patronierte Munition	DM/Lauf
1.1.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	22,-
1.1.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	5,50
1.1.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	5,50

*) Pistolen gleichen Typs sind Pistolen der jeweiligen Waffengruppe mit der gleichen Anzahl von Läufen.

DM/Lauf

1.1.2	Pistolen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalmunition	
1.1.2.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	10,-
1.1.2.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	3,40
1.1.2.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	3,40
1.1.3	Pistolen für nichtpatroniertes Schwarzpulver	
1.1.3.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	46,-
1.1.3.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	16,-
1.1.3.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	16,-
1.1.4	Austauschläufe und wesentliche Waffenteile für Pistolen	
1.1.4.1	Austauschläufe werden wie Waffen nach den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.3.3 berechnet.	
1.1.4.2	Sonstige Waffenteile werden wie einläufige Waffen nach den Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.3.3 berechnet.	
1.1.4.3	Für Austauschläufe und Waffenteile, die zum Beschuß in Waffen ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich erforderliche Mehraufwand berechnet.	
1.2	Revolver gleichen Typs *)	
1.2.1	Revolver für patronierte Munition	
1.2.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	18,-
1.2.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	5,50
1.2.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	5,50
1.2.2	Revolver für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalmunition	
1.2.2.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	15,-
1.2.2.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	4,-
1.2.2.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	4,-
1.2.3	Revolver für nichtpatroniertes Schwarzpulver	
1.2.3.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	54,-
1.2.3.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	16,-
1.2.3.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	16,-
1.2.4	Austauschläufe und Wechsellrommeln für Revolver	
1.2.4.1	Austauschläufe und Wechsellrommeln werden wie Waffen nach den Nummern 1.2.1.1 bis 1.2.3.3 berechnet.	
1.2.4.2	Für Austauschläufe und Wechsellrommeln, die zum Beschuß in Waffen ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich benötigte Mehraufwand berechnet.	

*) Revolver gleichen Typs sind ein- oder mehrschüssige Revolver der gleichen Waffengruppe.

		DM/Lauf
28.2	<u>Langwaffen</u>	
2.1	Büchsen und Flinten gleichen Typs ^{*)}	
2.1.1	Büchsen und Flinten für patronierte Munition mit Zentralfeuerzündung	
2.1.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	19,-
2.1.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	8,80
2.1.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	8,80
2.2.1	Büchsen und Flinten für patronierte Munition mit Randfeuerzündung	
2.2.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	16,-
2.2.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	5,50
2.2.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	5,50
Bei Kombinationen der Zündungsarten nach Nummern 2.1.1 und 2.2.1 in einer Waffe sind die Gebühren nach Nummer 2.1.1 zu berechnen.		
2.3.1	Büchsen und Flinten für nichtpatroniertes Schwarzpulver	
2.3.1.1	für die 1. bis einschließlich der 5. Waffe	46,-
2.3.1.2	für die 6. bis einschließlich der 150. Waffe	16,-
2.3.1.3	bei Vorlage von mehr als 150 Waffen	16,-
2.4	Einsteckläufe, Austauschläufe und wesentliche Waffenteile für Büchsen und Flinten	
2.4.1	Einsteckläufe und Austauschläufe werden wie Waffen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.3.1.3. berechnet.	
2.4.2	Sonstige Waffenteile werden wie einläufige Waffen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.3.1.3 berechnet.	
2.4.3	Für Einsteckläufe und Waffenteile, die zum Beschuß ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich benötigte Mehraufwand berechnet.	
28.3	<u>Zulassung von Munition (§ 25 WaffG)</u>	
3.1	Zulassungsprüfung	DM/Los
3.1.1	bis zu einer Losgröße von 35.000 Stück	690,-
3.1.2	bei Losgrößen von 35.001 bis 150.000 Stück	950,-
3.1.3	bei Losgrößen von 150.001 bis 500.000 Stück	1.080,-
3.1.4	bei Losgrößen von 500.001 bis 1.500.000 Stück	1.300,-

^{*)} Büchsen und Flinten gleichen Typs sind Büchsen und Flinten der jeweiligen Waffengruppe mit der gleichen Anzahl von Läufen

	DM/Los
3.2 Fabrikationskontrolle	
3.2.1 bis zu einer Losgröße von 35.000 Stück	420,-
3.2.2 bis Losgrößen von 35.001 bis 150.000 Stück	540,-
3.2.3 bei Losgrößen von 150.001 bis 500.000 Stück	600,-
3.2.4 bei Losgrößen von 500.001 bis 1.500.000 Stück	720,-
	DM
29. Ausstellung einer Bescheinigung in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 zweiter Halbsatz WaffG	25,-
30. Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung nach § 7 für die Fälle des § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG	25,-
31. Abstempeln der Kartellblätter (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV) pro angefangene 50 Stück	25,-
32. Ausstellung einer beschußtechnischen Bescheinigung (§ 8 Abs. 1 der 3. WaffV)	25,-
33. Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtdurchführung der Beschußprüfung (§ 8 Abs. 2 der 3. WaffV)	25,-
34. Zulassung von Ausnahmen in anderen als in Abschnitt 1 Nr. 8 bezeichneten Fällen, insbesondere nach § 33 Abs. 2 WaffG, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 2 der 1. WaffV	30,-

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

	DM	
	von	bis
1. Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	50,-	1.000,-
2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.	
3. Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist.	

4. Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren

Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,- DM, soweit nicht für die Amtshandlung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.

5. Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung

Gebühr bis zu 75 vom Hundert der Gebühr eines erfolglosen Widerspruches verfahrens

6. Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren

Gebühr bis zu 10 vom Hundert des streitigen Betrages."

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I. Allgemeines

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) vom 19. Juli 1976, zuletzt im wesentlichen geändert durch Verordnung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 775), die die Gebühren der für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden regelt, bedarf einer Anpassung an die inzwischen allgemein gestiegenen Personal- und Sachkosten. Mit der jetzigen Anhebung soll der Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenerhöhung am 1. Juni 1990 Rechnung getragen und gleichzeitig das vor allem bei den Beschußgebühren bestehende strukturelle Defizit abgebaut werden. Die letzten Änderungen der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) und Beschlüsse der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) erfordern umfangreichere und aufwendigere Prüfungen für Handfeuerwaffen und Munition. Mit Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3073) waren lediglich neue Gebührentatbestände in Folge der Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) und (teilweise) der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) eingeführt worden.

Die neue Struktur der Beschußgebühren soll den tatsächlichen Sach- und Personalaufwand auffangen und eine übersichtliche Berechnung der Gebühren in Abhängigkeit zu den zu prüfenden Stückzahlen ermöglichen. Die bisherigen Unterscheidungen in unterschiedliche Waffenarten entfallen künftig. Die neue Struktur sieht im wesentlichen nur die Unterscheidung in Kurzwaffen, Langwaffen und Munition vor. Ferner entfällt auch die bisher in § 3 Abs. 5 WaffKostV enthaltene Unterscheidung in "Waffen gleichen Typs und Kalibers", da diese sehr verwaltungsaufwendige Unterscheidung im Vergleich zum gesamten Prüfungsaufwand vernachlässigt werden kann. Mit der vorgeschlagenen Gebührenstruktur in Abschnitt II Nr. 28 des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt der Änderungsentwurf auch Belange der automatisierten Datenverarbeitung.

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung in § 49 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes.

Auswirkungen der Verordnung auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die höheren Gebühren entsprechende Auswirkungen auf einzelne Preise haben werden; ob und inwieweit dies der Fall sein wird, hängt in erster Linie von der jeweiligen Marktlage ab, insgesamt dürfte dies vom Umfang her aber für das Preisniveau im ganzen ohne spürbare Bedeutung sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1):

aa) Die Änderung ist redaktioneller Art.

bb) Waffen, deren Patronenlager- und Feld-Zugmaße nicht in den Maßtafeln enthalten sind, sowie abgeänderte Waffen, die von den üblichen Serienwaffen abweichen, erfordern einen erheblich höheren Zeitaufwand für die Beschußprüfung als normale Serienwaffen, da das Laborieren von spezieller Beschußmunition oder das Zerlegen solcher Waffen teilweise sehr zeitaufwendig ist. Bei solchen Waffen ist die normale Beschußgebühr nicht ausreichend. Die Gebühr ist daher nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu berechnen.

cc) Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3):

Die Neufassung bewirkt, daß für die Tätigkeit bestimmter Einrichtungen keine unterschiedlichen Gebührenordnungen bei der Berechnung der Stundensätze angewendet werden. Im Hinblick darauf, daß auch nichtstaatliche Stellen tätig werden können, wird darüber hinaus eine Grundlage für deren Gebührenberechnung geschaffen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1, 3 und 4):

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 1):

Die Anfügung des Satzes 2 ist eine Folge der Änderung der Struktur der Beschußgebühren. Damit wird erreicht, daß die Rückgabegebühr vom Staffelpreis der Gesamtstückzahl der jeweiligen Waffenart berechnet wird, die zur Prüfung vorgelegt wird.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 3 und 4):

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden praktisch Absätze 3 und 4. Allerdings wird die bisherige Differenzierung nach Prüfungen in den Räumen des Antragstellers oder der Behörde aufgegeben, da die Prüfung in den Räumen des Antragstellers insoweit die Bereitstellung von Hilfskräften und technischer Prüf- und Hilfsmittel voraussetzt. Die Gebührenermäßigung bleibt insgesamt unverändert.

Die bisherige Ermäßigung von 10 % bei Einlieferung von mindestens 150 Kurzwaffen oder 75 Langwaffen ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen in den Räumen der Behörde ermäßigt sich aber die Gebühr aufgrund des Rationalisierungseffekts wie bisher um 15%.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2):

Durch die Änderung werden die Vorschriften über die Gebührenbefreiung den derzeitigen Verhältnissen angepaßt.

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis):

Zu Abschnitt I: Rahmengebühren:

Die überwiegend erheblichen Anhebungen der Rahmengebühren ergeben sich daraus, daß die derzeitigen seit 1990 unveränderten Gebühren den tatsächlichen Verwaltungsaufwand bei den für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Bundesländern, der Bundesverwaltung (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundeskriminalamt, Physikalisch-Technische Bundesanstalt) sowie beim Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) nur noch zu ei-

nem geringen Teil decken. Außerdem muß das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers bei den Gebührentatbeständen unter Nummern 1, 2, 4 Buchst. b und 8 stärker berücksichtigt werden.

Die Zulassung von Munition, ausgenommen pyrotechnische Munition, als Gebührentatbestand in Nummer 4 Buchst. a ist weggefallen. Die Gebühr ist jetzt in Abschnitt II Nr. 28 enthalten.

Zu Abschnitt II: Feste Gebühren:

Zu Nummer 1 bis 27, 29 bis 34:

Zu den festen Gebühren gehören auch die durch die EG-Waffenrichtlinie und (teilweise) durch die EG-Sprengstoffrichtlinie bedingten Gebühren im Zusammenhang mit dem Verbringen von Schußwaffen oder Munition oder für die Ausstellung usw. eines Europäischen Feuerwaffenpasses.

Diese Gebührentatbestände waren erstmalig zum 1. Januar 1995 unter den Nummern 18a bis 18c eingeführt worden. Diese Gebühren sind unverändert geblieben (vgl. Nummern 19 bis 27).

Erheblich angehoben werden die Gebühren für Waffenbesitzkarten, Waffenscheine und die Gebühren für sonstige hiermit zusammenhängende amtliche Tätigkeiten. Bei der Festsetzung der Gebühren nach Nummern 16, 17 und 29 bis 34 wird auch das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen berücksichtigt. Die Anhebungen bewegen sich zwischen 25 % und 300 %.

Zu Nummer 28 (Beschußgebühren - § 16 WaffG):

Die Nummer 28 (bisher Nr. 19) wird völlig neu strukturiert. Bei der Prüfung von einzelnen Waffen oder bei Vorlage von Waffen in kleinen Stückzahlen, die wegen der umfangreichen Rüst- und Vorbereitungsarbeiten einen wesentlich höheren Prüf- und Zeitaufwand erfordern, soll die Kostendeckung verbessert werden. Erst bei Waffenserien, bei denen tatsächlich ein Rationalisierungseffekt entsteht, soll die ermäßigte Gebühr zum Tragen kommen. Die bisherige Mengenrattstaffelung ist in den neuen Gebührenschlüsseln berücksichtigt.

Durch die Anhebung der Gebühren und die Änderung der Gebührenstaffel ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um ca. 30 %. Die Festlegung der Waffentypen erfolgt jeweils unter den Nummern 1.1, 1.2 und 2. Die Munitionszulassungsprüfung und Fabrikationskontrolle nach § 25 WaffG ist wegen

des durchschnittlich stets gleichen Prüfaufwandes als feste Gebühr in Abhängigkeit zu dem zu prüfenden Losumfang unter den Nummern 3.1 und 3.2 als Gebührentatbestand festgelegt.

Vorderladerwaffen werden aufgliedert in Pistolen für nichtpatroniertes Schwarzpulver (Nummer 1.1.3), Revolver für nichtpatroniertes Schwarzpulver (Nummer 1.2.3) und Büchsen und Flinten für nichtpatroniertes Schwarzpulver (Nummer 2.3.1).

Da einschüssige Vorderladerwaffen aufgrund inzwischen geänderter Prüfvorschriften (Nummer 2.1.6 der Anlage I zur 3. WaffV) mit 2 Schuß pro Lauf zu prüfen sind, ist die bisherige Gebühr nicht mehr ausreichend und muß entsprechend angepaßt werden. Aus Sicherheitsgründen sind bei der Haltbarkeitsprüfung zwischen dem Laden des Pulvers ausreichende Zeitabstände einzuhalten. Außerdem erfordern Vorderladerwaffen allgemein einen sehr hohen Arbeitsaufwand zur Vorbereitung der Prüfung und wegen der aggressiven Schwarzpulverrückstände nach dem Schießen aufwendige Reinigungs- und Konservierungsarbeiten. Perkussionsrevolver müssen dazu zerlegt und anschließend wieder zusammengebaut werden.

Einsteckläufe, Austauschläufe und Verschußteile (sonstige Waffenteile) sind der jeweiligen Waffengruppe zugeordnet. Einsteckläufe und Austauschläufe werden dabei wie die Waffen der jeweiligen Waffengruppe behandelt (vgl. Nummer 1.1.4.1, 1.2.4.1 und 2.4.1). Sonstige Waffenteile werden wie einläufige Waffen der entsprechenden Waffengruppe behandelt (vgl. Nummer 1.1.4.2 und 2.4.2).

Für Einsteckläufe und Waffenteile, die zur Beschußprüfung ein- bzw. ausgebaut werden müssen, kann der zusätzlich erforderliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden (vgl. Nummer 1.1.4.3, 1.2.4.2 und 2.4.3).

Zu Nummer 28.1 (Kurz Waffen):

Da der Prüfaufwand für Pistolen nahezu gleich ist, wird die bisherige Unterscheidung aufgegeben; automatische Pistolen mit verriegeltem Verschuß, sonstige automatische Pistolen und sonstige Pistolen werden als Pistolen für patronierte Munition mit Zentralfeuer- und mit Randfeuerzündung zusammengefaßt. Auch Leuchtpistolen zählen zu den Pistolen für patronierte Munition, da sie den gleichen Prüfaufwand erfordern.

Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen sind unter der Nummer 1.1.2 als Pistolen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalmunition und unter der Nummer 1.2.2 als Revolver für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalmunition aufgeführt.

Zu Nummer 28.2 (Langwaffen):

Büchsen und Flinten werden zukünftig unterteilt in Büchsen und Flinten für patronierte Zentralfeuermunition (Nummer 2.1.1) und Büchsen und Flinten für patronierte Randfeuermunition (Nummer 2.2.1).

Zu Abschnitt III (Gebühren in sonstigen Fällen):

Unter die Prüfungen und Untersuchungen nach Nummer 1 zählen auch solche an Schußapparaten oder Waffen, mit denen es zu Unfällen gekommen ist. Wegen der besonderen Situation handelt es sich hier immer um eingehende individuelle Prüfungen, die teilweise ergänzende Untersuchungen und Meßreihen erforderlich machen. Der bisher hier bestehende Höchstsatz der Rahmengebühr (400,- DM) entspricht einem Zeitaufwand von 3 bis 4 Arbeitsstunden. Dieser Höchstsatz ist nur in wenigen Ausnahmefällen ausreichend gewesen.

Bei den Gebührentatbeständen für die Ablehnung oder Rücknahme einer Amtshandlung (Nummer 2), für die Ablehnung oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme einer Amtshandlung (Nummer 3) und für erfolglose Widerspruchsverfahren (Nummer 4) ist für die Fälle mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand die bisherige Beschränkung auf höchstens 1.000,- DM bei den Gebührentatbeständen nach Nummern 2 und 3 weggefallen.

Bei der Gebühr für die Ablehnung oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen wird nicht mehr auf § 15 Abs. 1 und 2 VerwKostG verwiesen, da diese Tatbestände voraussichtlich in eine neue, anders benannte Kostenvorschrift übernommen werden. Hierdurch wird eine weitere kurzfristig erforderliche Änderung der WaffKostV vermieden.

Die Gebührentatbestände nach Nummern 5 und 6 sind neu. Sie entsprechen nach Inhalt und Gebührenhöhe dem aktuellen Entwurf des VerwKostG.

Zu Artikel 2:

Im Hinblick auf die zweimalige Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz nach der letzten Neubekanntmachung erscheint wieder eine Neubekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

19.12.96**Beschluß
des Bundesrates**

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 WaffKostV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. bei der Tätigkeit von Einrichtungen des Bundes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
2. bei der Tätigkeit von Einrichtungen eines Landes die für diese Tätigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eigens festgelegten Stundensätze,
3. bei der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen die für diese Tätigkeit durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes eigens festgelegten Stundensätze.

Sind für die Tätigkeit dieser Einrichtungen nicht eigens Stundensätze durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt, sind die Stundensätze des § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen."

Begründung:

In Thüringen wurden in der Anlage zu § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) auf Grund von § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 321) allgemeine Stundensätze festgelegt.

Die Stundensätze der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung sind jedoch, da sie auf der Grundlage der Kosten für die "regelmäßige Tätigkeit" von Beschäftigten ermittelt wurden, bedeutend niedriger als die bisher nach § 2 Abs. 3 WaffKostV anzuwendenden Stundensätze oder die Stundensätze nach § 3 Abs. 1 der Kostenordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTBAKostO).

Die Kosten für den notwendigen hohen technischen Aufwand bei Amtshandlungen nach dem Waffengesetz, für die die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand zu berechnen ist, könnten daher nicht gedeckt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 3 WaffKostV ist so formuliert, daß bei der Tätigkeit der Einrichtungen eines Landes bzw. der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen entweder nur die eigens dafür durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze oder alternativ die Stundensätze des § 3 Abs. 1 PTBAKostO den Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist im Gebührenverzeichnis Abschnitt I die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

- | | |
|--|---|
| "3. Bewilligung von Fristverlängerungen nach
§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG | 1/4 der nach Nummer 1
oder 2 festgesetzten
Beträge,
höchstens 1.000,- DM". |
|--|---|

Begründung:

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 des Waffengesetzes (WaffG) dürfen die Gebühren im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 7 und Ausnahmegewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung nach § 37 fünftausend Mark, im übrigen eintausend Mark nicht übersteigen. Die genannten Amtshandlungen beruhen auf § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG; daher darf die Gebühr 1.000 DM nicht übersteigen. Die Gebühren sind daher anzupassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist im Gebührenverzeichnis Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- "a) Zulassung von Schußwaffen, Einsteckläufen und
pyrotechnischer Munition (§§ 21 bis 23 WaffG) 150,- 1.000,-".

Begründung:

Die Zulassung von in Nummer 4 Buchstabe a genannten Gegenständen ist ausschließlich in den §§ 21 bis 23 WaffG geregelt. § 25 WaffG enthält Tatbestände, für die die Gebührenregelung in Abschnitt II Nr. 28 vorgesehen ist.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 WaffG dürfen die Gebühren, mit Ausnahme für Erlaubnisse gemäß § 7 WaffG und Ausnahmegewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung gemäß § 37 WaffG, eintausend Deutsche Mark nicht überschreiten. Daher liegt die Rahmengebühr der Nummer 4 Buchstabe a hinsichtlich der Obergrenze von 2.000 DM über dem gesetzlich erlaubten Höchstmaß von 1.000 DM. Dementsprechend ist die Rahmengebühr der Nummer 4 Buchstabe a auf 1.000 DM zu senken.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 4 ist das Gebührenverzeichnis Abschnitt II in Nummer 28.3 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 3.1.3 ist wie folgt zu fassen:

"3.1.3 bei Losgrößen über 150.000 Stück 1.000,-".

- b) Nummer 3.1.4 ist zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gebühr der Nummer 28.3/3.1.3 in Höhe von 1.080 DM widerspricht der Höchstgrenze des § 49 Abs. 2 Satz 3 WaffG. Die feste Gebühr der Nr. 28.3/3.1.3 ist entsprechend dieser Höchstgrenze auf 1.000 DM zu reduzieren. Die Gebührenhöchstgrenze in Höhe von 1.000 DM ist unter Zugrundelegung der Stückelung in Abschnitt II Nr. 28.3 in der Fassung der BR-Drucksache 742/96 ab einer Zulassungsmenge von 150.000 Stück erreicht. Eine weitere Differenzierung der Mengen, die über dieser Stückzahl liegen, ist somit entbehrlich. Nummer 28.3/3.1.4 ist deshalb ebenfalls zu streichen.

31.10.96

In - Fz

Berichtigung

Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4)

Durch ein Büroversehen ist die ursprüngliche Seite 2 der o.a. Verordnung nicht übermittelt worden. Der beigefügte Text ist als Seite 1 a zwischen der Seite 1 der Drucksache 742/96 und der Seite 2 der Drucksache einzufügen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. für die Prüfung von Schußapparaten und Einsteckläufen nach § 14a und § 14b Abs. 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) in der jeweils geltenden Fassung und für die behördliche Kontrolle von Munition nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 jener Verordnung."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. bei der Tätigkeit von Einrichtungen des Bundes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
2. bei der Tätigkeit von Einrichtungen eines Landes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
3. bei der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen die durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes festgelegten Stundensätze.

Sind für diese Einrichtungen keine Stundensätze durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt, sind die Stundensätze des § 3 Abs. 1 der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "handhabungssicher" durch das Wort "funktionssicher" ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, so ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen."